



RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR ÜBERÖRTLICHE JUGENDARBEIT IM LANDKREIS SCHWANDORF

Stand 03/2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Kreisjugendring Schwandorf gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Landkreises Schwandorf. Diese Förderrichtlinien werden durch die Kreisjugendring-Vollversammlung festgelegt. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne dieser Richtlinien wird vorausgesetzt.

I.1. Antragsberechtigt sind:

I.1.a) Kreisverbände der Mitgliedsverbände des KJR Schwandorf

I.1.b) Örtliche Jugendgruppen (einschl. Arbeitsgemeinschaften) bei Veranstaltungen mit überörtlichem Teilnehmerkreis, d.h. mit Teilnehmern aus mind. 4 kreisangehörigen Gemeinden sowie als Träger von Projekten. Bei der Festlegung der Überörtlichkeit bleiben die Wohnorte der Betreuer und Referenten außer Betracht. Eine regelmäßige Förderung setzt die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit gem. SGB VIII voraus. Hinweis: Örtliche Jugendgruppen mit Teilnehmern aus bis zu 3 kreisangehörigen Gemeinden werden über die Gemeinde/Gemeinden gefördert.

I.1.c) Jugendleiter/-innen der Mitgliedsorganisationen des KJR Schwandorf

I.1.d) Jugendverbände bzw. -gemeinschaften in der KJR-VV ohne Kreisverband

I.2. Förderungsvoraussetzungen:

I.2.a) Anträge sind beim Kreisjugendring auf Formblatt mit den gemäß der Zuschussübersicht erforderlichen Unterlagen einzureichen.

I.2.b) Eine Bewilligung setzt vollständige Unterlagen und fristgerechte Einreichung des Förderantrages voraus.

I.2.c) Der Antragsschluss ist der 31. 10. des laufenden Kalenderjahres. Im Vorjahr stattgefundene Maßnahmen oder getätigte Anschaffungen können nur mehr eingereicht werden, wenn sie auf den Oktober, November oder Dezember des Vorjahres entfallen sind.

I.2.d) Andere Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen und gegebenenfalls die beantragten und/oder gewährten Summen anzugeben.

I.2.e) Der Kreisjugendring Schwandorf erwartet ein pädagogisch fachgerechtes Programm sowie ein umweltschonendes und müllsparendes Verhalten in der Jugendarbeit.



I.3. Höhe der Zuschüsse:

- I.3.a) Die Zuschusshöhe richtet sich im Rahmen dieser Richtlinien nach den zur Verfügung gestellten Jugendfördermitteln des Landkreises Schwandorf.
- I.3.b) Maßnahmen nach II 1. bis II 5. der Zuschussübersicht werden vorrangig gefördert.
- I.3.c) Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.

I.4. Mitteilung , Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse:

Der Antragsteller erhält im Dezember eine Mitteilung über die Förderung. Die Überweisung erfolgt im Dezember jeden Jahres auf das angegebene Konto. Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen zu einer Antragsperrfrist.



II. ZUSCHUSSÜBERSICHT

Gegenstand der Förderung	Erforderliche Angaben	Zuschusshöhe bis zu
1. Bildungsmaßnahmen a) Mitarbeiterbildung b) Jugendbildungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Belege- genaues Programm- eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original)	5,00 Euro pro Tag/TN 2,50 Euro pro TN bei Abendveranstaltungen
Antragsberechtigt: Kreisverbände, überörtlich tätige Jugendgruppen		
2. Jugendfreizeiten	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Belege- genaues Programm- eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original)	3,50 Euro pro Tag/TN Höchstdauer 14 Tage
Antragsberechtigt: Kreisverbände, überörtlich tätige Jugendgruppen		
3. Tagesveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Belege- genaues Programm- eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original)	3,50 Euro pro TN
Antragsberechtigt: Kreisverbände, überörtlich tätige Jugendgruppen		
4. Internationale Jugendbegegnungen a) Jugendbegegnungen mit ausländischen Jugendgruppen innerhalb Deutschlands b) Jugendbegegnungen im Ausland	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Belege- genaues Programm- eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original)	7,50 Euro pro Tag/TN Höchstdauer 10 Tage
Antragsberechtigt: Kreisverbände, überörtlich tätige Jugendgruppen		
5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (insbesondere zum Erwerb der JuLeiCa)	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Belege- genaues Programm- Teilnahmebestätigung	bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 100 Euro pro Person und Jahr
Antragsberechtigt: Jugendleiterinnen und Jugendleiter		
6. Grundförderung der Kreisverbände und Dachorganisationen	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Kostenaufstellung	bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 2500 Euro pro Jahr
Antragsberechtigt: Kreisverbände		
7. Grundförderung der Mitglieder der VV ohne Kreisverband	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Jahresprogramm	40,00 € je Delegierter/Jahr bei Teilnahme an der VV
Antragsberechtigt: Jugendverbände bzw. -gemeinschaften in der KJR-VV ohne Kreisverband		



Gegenstand der Förderung	Erforderliche Angaben	Zuschusshöhe bis zu
8. Beschaffung von Arbeitsmaterialien a) Fachliteratur für Jugendarbeit b) Bastelwerkzeug c) Kleinsportgeräte d) Technische Mittel und Geräte e) Spielmaterial f) Musikinstrumente für die Gruppenarbeit, Liederhefte g) Großzelte u. Lagerzubehör	<ul style="list-style-type: none">- Formblatt- Belege	bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten, höchstens 1000 Euro pro Jahr
Antragsberechtigt: Kreisverbände		
9. Förderung der Projektarbeit (Besondere Initiativen und Aktivitäten der Jugendarbeit - siehe Erläuterungen)	<ul style="list-style-type: none">- Konzept (vor Beginn der Maßnahme)- Finanzierungsplan	setzt der KJR-Vorstand im Einzelfall fest, max. 2500 Euro pro Jahr
Kreisverbände und überörtlich tätige Jugendgruppen		

Zusatzbedingungen für die Punkte 1-4:

Höchstsumme für 1. - 4.: Euro 2.500,-- (Jahr/Antragsberechtigter). Gesamtvereine mit Untergruppen können ebenfalls nur einmalig Euro 2.500,-- pro Jahr ausschöpfen. Der Zuschuss wird bei Erreichung der Obergrenze anteilig ausbezahlt. Pro angefangene 10 TN wird 1 Referent/in bzw. 1 Betreuer/in anerkannt. Bei betreuungsintensiven Maßnahmen, an denen überwiegend Kinder beteiligt sind, z. B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager etc., werden je volle 6 TN nach Ermessen des KJR-Vorstands eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen werden mindestens 1 Betreuerin und 1 Betreuer anerkannt. Mit Ausnahme der Referenten werden nur TN aus dem Lkrs. SAD bezuschusst.

Hinweis:

Bau, Renovierung und Ausstattung von überörtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit werden gesondert durch den Landkreis Schwandorf/Kreisjugendamt und durch den Bayerischen Jugendring gefördert.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUSCHUSSÜBERSICHT

III.1. BILDUNGSMAßNAHMEN

III.1.a) MITARBEITERBILDUNGSMAßNAHMEN

Mitarbeiterbildungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Personen für eine sowohl kurzfristige als auch kontinuierliche Tätigkeit und Mithilfe in der Jugendgruppe/im Jugendverband zu qualifizieren. Je nach Einsatzgebiet kommt hier ein weites Spektrum von Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse der Jugendpädagogik, der Spiel- und Erlebnispädagogik, Rechtsfragen der Jugendarbeit, Methoden der Jugendarbeit, Kenntnisse über die Vereinsführung (z. B. Steuerrecht, Kassen- und Zuschusswesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

III.1.b) JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN

Jugendbildungsmaßnahmen können zu Themen aus dem gesamten Spektrum der außerschulischen Bildung abgehalten werden. Sie können sich z. B. auf kreative, musische, historische, naturkundliche, politische und kulturelle Inhalte beziehen.

Förderungsvoraussetzungen für III.1.a) und III.1.b):

1. Altersbegrenzungen: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Mitarbeiterbildungsmaßnahmen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Fällen können Teilnehmer mit 14 Jahren zugelassen werden. Bei Jugendbildungsmaßnahmen werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen 10 und 26 Jahren gefördert.
2. Der Kurs muss von fachkompetenten Referentinnen/Referenten abgehalten werden.
3. Vorgeschriebene Zeitdauer: Ein Veranstaltungstag umfasst mindestens 6, ein Wochenende mindestens 12 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten. Abendveranstaltungen dauern mindestens 90 Minuten. Kurse mit einer Mindestgesamtdauer von 6 Stunden werden Tagesveranstaltungen gleichgestellt, mit 12 Stunden Wochenendveranstaltungen. Bei Unterschreitung dieser Arbeitszeiten kann eine Einstufung als Jugendfreizeitmaßnahme in Betracht kommen.

III.2. JUGENDFREIZEITEN

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Im Unterschied zu rein kommerziellen Veranstaltungen soll das Gruppenerlebnis sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden. Auch soll die Jugendfreizeit (z. B. ein Zeltlager) durch die Zusammenarbeit der Beteiligten gekennzeichnet sein. Dementsprechend werden rein touristische Unternehmungen, die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, sog. Events, Beach-Parties, Restaurant-, Kinobesuche, Wettkämpfe, Kundgebungen, Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weit. Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten nicht bezuschusst. Ebenso wenig gefördert werden Maßnahmen, die zur laufenden Tätigkeit einer Jugendgruppe gehören. Vielmehr muss es sich bei der Freizeitmaßnahme um eine aus dem tagtäglichen Vereinsleben herausgehobene Maßnahme handeln.



III.3. TAGESVERANSTALTUNGEN

Gefördert werden Tagesveranstaltungen, die sich aus dem tagtäglichen Vereinsleben hervorheben und die Gruppenzusammengehörigkeit fördern. Die Tagesmaßnahme darf nicht überwiegend verbandsspezifischen Charakter haben.

Förderungsvoraussetzungen für 2. und 3.:

1. Jugendfreizeiten im Sinne der Richtlinien müssen mind. 2 Tage umfassen. Tagesveranstaltungen müssen mindestens 6 Stunden dauern.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.
3. Das Höchstalter der Teilnehmer beträgt grundsätzlich 26 Jahre.
4. Pro 10 Teilnehmer soll 1 Betreuer/in zur Verfügung stehen. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen Betreuungspersonen beider Geschlechter vorhanden sein.
5. Bei zwei- und mehrtägigen Maßnahmen müssen mindestens 60 % der Teilnehmer unter 27 Jahre alt sein. Bei Tagesmaßnahmen ist auch die Teilnahme von Eltern/Großeltern ohne Anrechnung auf den Prozentschlüssel möglich.

III.4. INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zwischen Jugendgruppen aus dem Landkreis und aus anderen Ländern herzustellen und zu pflegen. Internationale Begegnungen sollen den Teilnehmern Einblick in Leben und Kultur anderer Völker vermitteln und zur Völkerfreundschaft beitragen. Austauschmaßnahmen von Einzelpersonen werden nicht gefördert.
Förderungsvoraussetzungen:

1. Die Veranstaltung dauert mind. 4 Tage (ohne An- und Abreise). Bei Partnerschaften und Begegnungen zur CZ (im grenznahen Raum) sind auch Tagesmaßnahmen möglich.
2. Die Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen (In- und Ausländer).
3. Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
4. Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
5. Die Leiter/innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
6. Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/innen sichergestellt werden.
7. Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

